

Az.: 206 - 31027/2 N (B 4/209 - 9/79)

A. Meyer
12. 1980

N i e d e r s c h r i f t

über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ostumgehung Lüneburg im Zuge der verlegten B 4/209 - 1. Planfeststellungsabschnitt: von der Ilmenau-Brücke bis zur L 220 (Erbstorfer Landstraße) -

A. Vormittags

Beginn: 9.00 Uhr

Ende : 11.00 Uhr

Teilnehmer: siehe Teilnehmerlisten

Vorsitz: RD Dr. Krämer

Die Erörterung der privaten Einwendungen ergab im einzelnen folgendes:

1. Frau Hilda Soltau, 13.11.1979
2. Ehepaar Alma und Erwin Ebeling, 13.11.1979
3. Sammeleinwendung vom 09.11.1979 (Andres, Ebeling, Frenzel, Johansson, Spaller)
4. Herr Johansson (und 7 weitere Einwendungserheber), 17.10.1979
mit Nachtrag vom 26.11.1979 (2 Unterzeichner)
5. Frau Bärbel Wittkopf, 27.11.1979
6. Herr Wilhelm Meyer, 23.10.1979

Durch Planänderung haben sich diese Einwendungen erledigt.

Herr Ebeling, Herr Andres, Herr Frenzel, Herr Spaller, Frau Wittkopf und Herr Meyer nehmen im Termin ihre Einwendung zurück.

Herr Johansson konnte am Termin nicht teilnehmen, erklärte jedoch am 12.11.1980 fernmündlich, daß er seine Einwendungen ebenfalls zurückziehe.

Hinweis:

Die ausführliche Erörterung der schallimmissionsmäßigen Beeinträchtigung für die am Beginn des Grünen Weges liegenden Häuser von Frau Wittkopf und Herrn Meyer ergibt, daß dem Grunde nach Anspruch auf aktiven Schallschutz (§ 17 Abs. 4 Fernstraßengesetz) besteht, da ein Anstieg des äquivalenten Dauerschallpegels um mehr als 3 dB(A) stattfindet; aufgrund der örtlichen Situation käme passiver Schallschutz in Frage.

...

Es besteht Einigkeit dahin, daß nach Abriß der beiden Häuser, worüber dem Grundsatz nach zwischen den beiden Eigentümern und dem Straßenbaulastträger Einigkeit besteht, die Schallschutzfrage vom Straßenbauamt im Zuge der Entschädigungsverhandlungen geklärt wird. Bei einer evtl. Neubebauung auf den Grundstücken wäre die im vorstehenden Absatz dargelegte schallmäßige Beurteilung vom Straßenbauamt im Zuge der Entschädigungsregelung einzustellen.

Für den etwaigen Fall einer Nichteinigung über den Abriß, darauf macht der Vorsitzende aufmerksam, wäre über die Anordnung des passiven Schallschutzes in einem Ergänzungsbeschuß zu entscheiden.

Die weitere Erörterung ergibt, daß eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit für das Grundstück von Frau Wittkopf auch im Falle einer Teilung jederzeit gesichert ist.

7. Herr Christian Raab, 18.10.1979

Herrn Raab wurde im Erörterungstermin ein Lageplanausschnitt mit den dargestellten Bauverbots- und Baubeschränkungszone einschl. dem derzeitigen Zustand sowie dem künftig geplanten Zustand des Grundstücks vorgelegt.

Zur Frage der Baubeschränkungszone im Bereich des Grundstückes von Herrn Raab sagt das Straßenbauamt Lüneburg zu, sich positiv zu einem entsprechenden Bauantrag von Herrn Raab bei der zuständigen Stadt Lüneburg zu äußern; dies gilt, soweit das Bauvorhaben in die neue Baubeschränkungszone fallen wird.

Im weiteren werden Fragen der Entschädigung (Einfriedigung, Grundstücksent-schädigung usw.) erörtert.

Herr Raab zieht danach seine Einwendung zurück.

8. Herr Siegfried Mehring, 22.10.1979

Die Erörterung hinsichtlich der Zufahrtsfrage ergibt, daß die Erschließung der Flächen von Herrn Mehring über die Straße "Am Schlachthof" erfolgt. Die von Herrn Mehring angepachtete Domänenfläche 10/48 wird über die Erschließungsstraße angeschlossen.

Insgesamt behält Herr Mehring die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, die ihm auch jetzt aufgrund des rechtswirksamen Bebauungsplanes der Stadt Lüneburg Nr. 31 zustehen.

Es besteht Einigkeit, daß eine hinreichende Zufahrtsmöglichkeit gegeben ist; Einzelheiten der technischen Ausgestaltung für das Flurstück 10/48 werden Straßenbauamt und Herr Mehring bei Baudurchführung in der üblichen Weise absprechen.

Herr Mehring zieht diesen Punkt seiner Einwendung zurück.

Die ausführliche Erörterung hinsichtlich Absenkung der Gradienten, Verschiebung der Artlenburger Landstraße - B 209 - nach Osten, Lärmfragen und die Anregung zum Radweg ergibt, daß danach Herr Mehring seine Einwendung insoweit zurückzieht.

Im Bereich des Flurstückes 10/112 wird am Böschungsfuß in Geländehöhe ein Graben zur Entwässerung der Straße angelegt, der auch das wild abfließende Wasser des o.a. Flurstückes von Herrn Mehring aufnehmen kann.

Herr Mehring zieht diese Einwendung zurück.

Soweit Herr Mehring die Frage der Aufstellung von Hinweisschildern zu seinem Betrieb anspricht, weist der Vorsitzende darauf hin, daß es sich hierbei um eine Frage des Zuständigkeitsbereiches der unteren Verkehrsbehörde (Stadt Lüneburg) handelt.

Dieser Hinweis wird in gleicher Weise wie zuvor der Hinweis auf den Entwässerungsgraben in den nachrichtlichen Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Soweit die Baubeschränkungszone von der Artlenburger Landstraße her und die im Bebauungsplan 31 der Stadt Lüneburg ausgewiesene Baufläche auf dem Flurstück 10/112 sich überschneiden, würde für Herrn Mehring bzw. dem jeweiligen Eigentümer die Regelung wie unter Ziff. 7, Herr Raab, gelten.

Dieser Hinweis wird in dem nachrichtlichen Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Zusatz zu Ziff. 1.:

Im Termin erscheinen Vater und Sohn Soltau unter Vorlage einer Vollmacht von Frau Hilda Soltau und erklären nach Erörterung der Einwendung, daß sie in gleicher Weise, wie die übrigen unter Ziff. 1 genannten Einwendungserheber, im Termin ihre Einwendung zurückziehen.

9. Dipl.-Ing. Ohlenroth, 16.10.1979

Zu 1) u. 2)

Erhaltenswerter Baumbestand ist vom Straßenbauamt kartiert worden. Da danach die geplante Anschlußrampe außerhalb des Bereiches schützenswerter Bäume liegt, kann auf die Verschiebung der Trasse verzichtet werden.

Zu 3) u. 4)

Die Rad- und Gehwegbrücke im Bereich des Lüner Holzes ist neu konzipiert worden. Die Verbindung der durch die Trasse der Ortsumgehung unterbrochenen Wege ist damit wieder hergestellt worden.

10. Herr Dr. Metz, 05.11.1979

S. Ausführungen unter Ziff. 9

11. Herr Roland Kloss, 06.11.1979

Der Anregung von Herr Kloss ist in der Planung gefolgt worden, indem östlich des Lüner Kreisels nachträglich ein Brückenbauwerk für Fußgänger und Radfahrer in die Planung aufgenommen worden ist.

12. Herr Manfred Keller, 15.11.1979

Nach Erörterung zieht Herr Keller seine Einwendung zurück.

13. Herr Holger Gulyas, 16.11.1979

S. hierzu Ausführungen unter Ziff. 1) und 2) in der Fortsetzung des Erörterungstermins am Nachmittag.

14. Herr H. Dammann, 26.11.1979

S. hierzu Ausführungen unter Ziff. 1) und 2) in der Fortsetzung des Erörterungstermins am Nachmittag.

Auf Befragen des Vorsitzenden lagen weitere Einwendungen, Anregungen und Wortmeldungen nicht mehr vor.

Der Vorsitzende schloß die Vormittagssitzung um 11.00 Uhr.

Die Niederschrift wurde laut vor den Beteiligten diktiert.

B. Nachmittags

Beginn: 13.00 Uhr

Ende : 18.30 Uhr

Die Sitzung wurde um 13.00 Uhr in Fortsetzung des Termins am Vormittag eröffnet.

Vormittags waren am Erörterungstermin beteiligt die Einwanderheber aus dem Bereich Lüneer Kreisel/Artlenburger Landstraße bishin zum Bahndamm Bundesbahnlinie Lüneburg-Büchen; am Nachmittagstermin sind beteiligt die Einwanderheber zwischen Bahndamm der Bundesbahnlinie Lüneburg - Büchen bishin zur Erbstorfer Landstraße (L 220).

Erörterung der privaten Einwendungen

1. Sammeleinwendung vom 13.11.1979: Sprecher: Frau Sabine Hochleitner und Herr Klaus-Günter Hochleitner, Lenaustraße 2, 2120 Lüneburg

Mitunterzeichner:

Uta und Werner Blättermann,
Selma und Leonhard Bonkowski,
Gertrud und Hubertus Brehmer, Dieter Brehmer,
Therese und Leo Hellfeuer, Paul Hellfeuer, Franziska Hellfeuer,
Hildegard und Friedrich Kopp, Karl-Heinz Kopp,
Dora und Rüdiger Kordt, Luise u. Günther Liehr,
Else, Gottfried u. Wolfgang Ludwig, Bärbel Conradt,
Gertrud u. Johannes Neuwirth, Hannelore Neuwirth,
Lieselotte u. Gerhard Omenzetter,
B. und J. Pahl, Ingeborg Schombel,
Erna u. Peter Schrödter, Anneliese u. Walter Weiß,
Gisela u. Manfred Groß, Christa Kirchhoff,
Christiane Klinkmüller, Dora, Inge, Erich, Rüdiger Kordt, Renate u. Gerh. Frehse.

Unter Bezug auf die Punkte 1. bis 4. der Einwendung vom 13.11.1979 trägt Herr Hochleitner im einzelnen allgemeine Bedenken gegen die vorliegende Ostumgehungsplanung vor.

Das Straßenbauamt erläutert dazu.

Die Umgehungsstraße Lüneburg ist seit langer Zeit für die Stadt Lüneburg vorgesehen; so weist der rechtsverbindliche "Bebauungsplan Moorfeld Nord" vom 18.02.1963 an seiner östlichen Begrenzung die freigehaltene Trasse für eine Ostumgehung Lüneburg aus. Damals war für die Umgehungsstraße ein Ausbauquerschnitt von RQ 17,0 vorgesehen, d.h. ein vierspuriger Ausbau ohne Mittelstreifen mit 17,0 m Kronenbreite bei 14,0 m Fahrbahnbreite; dazu wären 2,0 m breite beidseitige Gräben gekommen, so daß sich die von den Einwanderhebern genannte Gesamtbreite von 21,0 m ergeben hätte. Entsprechend diesem Bebauungsplan und auch der dazu ergangenen Änderung aus dem Jahre 1967 ist zu entnehmen, daß die Ostumgehung in Geländehöhe mit höhengleicher Kreuzung der L 220 (Erbstorfer Landstraße) unter gleichzeitiger Beachtung der notwendigen Sichtdreiecke an dieser Kreuzung der beiden Straßen vorgesehen war.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist nach 1969 (vgl. dazu auch Ausbau der B 4 zwischen Lüneburg und Melbeck) ein vierspuriger Querschnitt ohne Mittelstreifen vom Bundesminister für Verkehr nicht mehr gebaut worden. Somit wurde der o.a. Querschnitt für die Ostumgehung Lüneburg hinfällig; an seine Stelle tritt heute ein Querschnitt von 20,0 m Kronenbreite, d.h. die Fahrbahnbreite dieses so gewählten neuen Querschnittes beträgt 2 x 7,5 m - insgesamt 15 m Fahrbahnbreite, so daß gegenüber der früheren Planung einer Verbreiterung der Fahrbahnbreite von 1,00 m entsteht. Zu dieser Fahrbahnbreite treten hinzu ein 2,00 m breiter Mittelgrünstreifen sowie ein beidseitiger Seitenstreifen von 1,50 m, so daß sich eine Gesamtbreite der Verkehrsanlage von 20,0 m ergibt.

In den 70er Jahren entstand der Gedanke, zwischen Maschen und dem Raum Wolfsburg/Braunschweig eine Autobahn zu bauen, wobei die Planung einer solchen Autobahn die Ostumgehung Lüneburg einbeziehen sollte. Diese Planungen sind jedoch eingestellt worden (vgl. dazu auch 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 vom 25.08.1980, in: BGBl. I., S. 1614, worin eine über Lüneburg hinausgehende Autobahn nach Süden nicht enthalten ist).

In der Folge konnte danach der für eine Bundesautobahn notwendige aufgeweitete Querschnitt wieder auf den zuvor beschriebenen Querschnitt von 20,0 m reduziert werden; zusätzlich erfolgte eine Reduzierung der Trassierungselemente entsprechend einer auf 80 km/h verringerten Entwurfsgeschwindigkeit.

Soweit die Einwanderheber die Planungsbreite von 40 - 50 m beanstanden, ist diese nicht auf die Querschnittsabmessungen der Ostumgehung zurückzuführen, sondern entsteht aufgrund der teilweise tiefen Einschnittslage (Immissionsgründe) der Trasse und der sich daraus ergebenden Böschungen sowie der notwendigen Anlagen für den aktiven Schallschutz.

In diesem Zusammenhang weist das Straßenbauamt darauf hin, daß der zuvor vorgesehene Flächenbedarf von rd. 150 m² von 7 Grundstücken in der Lenaustraße und Hebbelstraße aufgrund der geänderten Pläne nicht mehr erforderlich werde (Stützwände an Stelle von Böschungen).

Der Querschnitt der Ostumgehung ist in Fortführung der zweibahnigen, d.h. vierstreifigen, Teilortsumgehung Lüneburg westlich des Lüner Kreisels auch im 1. Planfeststellungsabschnitt zweibahnig (vierstreifig), wobei die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen Bestandteil des Knotenpunktes und nicht des durchgehenden Querschnittes sind.

Im weiteren erläutert das Straßenbauamt die von ihm angestellten Überlegungen für Alternativen.

Anhand einer Plankarte wird dargelegt, daß 2 weiträumige, östlich liegende Varianten, die um die vorhandenen Baugebiete, Kasernengelände und Industriegebiete herumführen bzw. in weitestgehendem Maße das vorhandene klassifizierte Straßennetz ausnutzen, Längen von 37,5 km bzw. 33,0 km gegenüber der Länge der geplanten Ostumgehung von 15,3 km aufweisen; darin sind zusätzliche Straßenmaßnahmen, die im Zusammenhang mit solchen östlichen Varianten liegen würden, enthalten. Weiterhin ergäben sich zahlreiche höhengleiche Knotenpunkte, die aus Verkehrssicherheitsüberlegungen nicht anzustreben seien, gegenüber den 7 höhenungleichen Knotenpunkten der geplanten Ostumgehung Lüneburg.

Neben mehrfach längeren Ortsdurchfahrten und Walddurchschneidungen gegenüber der geplanten Ostumgehung weist das Straßenbauamt insbesondere darauf hin, daß die geplante Ostumgehung in einem Abstand von 100 m beidseitig 88 Häuser beeinträchtigt, während die beiden Varianten 183 bzw. 388 Wohnhäuser berühren würden.

Als weiteres Kriterium wird auf die erheblich längeren Fahrwege der beiden östlichen Varianten verwiesen, so daß der eigentliche verkehrliche Zweck einer Ostumgehung Lüneburg gerade bei diesen Varianten nicht erreicht werde. Es sei heute gesichertes Erkenntnis, Ortsumgehungen möglichst ortsnah zu führen, um ein Maximum an Verkehr auf diese Straße zu ziehen. Diesem Punkt komme insbesondere Bedeutung im Falle der Ostumgehung Lüneburg zu, da nach den Ergebnissen und Prognosen der Generalverkehrspläne der Stadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg - jeweils aus dem Jahre 1979 - im Lüneburger Bereich nur etwa 20 % Durchgangsverkehr und rd. 80 % Ziel- und Quellverkehr bzw. innerörtlicher Verkehr beispielsweise zwischen den Industriegebieten, Hafen und Vrestorfer Heide sowie weiterer innerstädtischer Verkehr aufträte.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß die A 39 zwischen Maschen und Lüneburg nicht als eine Durchgangsbahn wie die A 7 von Hamburg in Richtung Hannover anzusehen sei, sondern als reine Zubringerautobahn für einen Anschluß des Lüneburger Raumes an die Fernautobahnen, so daß auch die Annahme der Einwanderer unzutreffend sei, bei der Ostumgehung handele es sich um eine Art Autobahn, denn die äußeren Merkmale der Ostumgehung unterschieden sich hinsichtlich Standspuren und Trassierung eben erheblich von einer Autobahn. Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß zwischen den Kasernen und der B 4 nach Süden hin die vorhandene Panzertrasse beseitigt werde und der Militärverkehr auf die von der Wohnbebauung weiter östlich liegende Ostumgehung verlegt würde.

Zusammenfassend sei festzustellen, daß die Ostumgehung eine Bundesstraße im Zuge der B 4/B 209 werde und die radial nach Lüneburg hineinführenden Hauptstraßen B 4, B 209, L 220, B 216, K 40 sowie die B 4 und B 209 im Süden mit ihren erheblichen Verkehrsmengen größtenteils auffange und zugleich dem Militärverkehr diene.

...

Während sich hinsichtlich der Abänderung der Trassenführung der Ostumgehung Lüneburg in den mehr südlich gelegenen Bereichen (Kaltenmoor, Tiergarten) in den letzten Jahren erhebliche Abänderungen auch unter Berücksichtigung der städtischen Bebauung ergeben hätten, sei im Bereich der Trassenführung im Raum Moorfeld eine Alternative im engeren Bereich nicht möglich, - dies zeige ein Blick auf die Übersichtskarte (Gut Olm, Siedlung Ebensberg, Bundeswehrranlagen, Industriegebiet im Bereich zwischen Elbe-Seitenkanal und Neu-Hagen).

Damit ist auch die Einwendung von Herrn Franz Teune, Hebbelstraße 6, 2120 Lüneburg (vgl. auch Ziff. 15.) hinsichtlich der von ihm planerisch dargestellten Alternativtrassen erläutert.

Ergänzend erläutert Stadtbaurat Leymann im einzelnen die besonders schwierigen Verkehrsprobleme im engeren und größeren örtlichen Bereich der Stadt Lüneburg (Generalverkehrsplan Stadt und Landkreis Lüneburg). Aus der Sicht der Stadt habe die Führung der Ostumgehung im Bereich der freigehaltenen Trasse in der Siedlung Moorfeld nicht die von der Bürgerinitiative vorgetragene Trennungsfunktion, da siedlungsplanerisch und erschließungsmäßig die Moorfeld-Siedlung schon immer in zwei Teilen vorgelegen habe (vgl. auch Bebauungsplan "Moorfeld" sowie Darstellung in den Flächennutzungsplänen der Stadt Lüneburg).

Hinsichtlich der vom Straßenbauamt vorgetragenen Alternativüberlegungen fügt die Stadt an, daß, selbst wenn weiter östlich liegende Alternativen möglich gewesen wären, diese nicht den von der Stadt Lüneburg dringend erwünschten Entlastungseffekt für die schwierigen Verkehrsverhältnisse der Stadt gebracht hätten, da der Entlastungseffekt aufgrund planerischer Erfahrung im Quadrat der Entfernung abnehme.

Die Stadt Lüneburg verkennt nicht die schwierige Situation für die Betroffenen von der Ostumgehungsplanung - insbesondere im Bereich Moorfeld -, doch unterstützt sie unter Würdigung ihrer Gesamtverantwortung für den Lüneburger Stadtbereich und unter Berücksichtigung der in größtmöglichem Umfang vorgenommenen Trassierungs- und Schutzmaßnahmen für die Bürger die hier vorliegende Planung des Straßenbauamtes Lüneburg; die zuständigen Fachausschüsse des Rates der Stadt Lüneburg und die Verwaltung hätten die vorliegende Planung seit langem intensiv mit dem Straßenbauamt Lüneburg diskutiert und soweit wie möglich ergänzt.

In Ergänzung der von Herrn Hochleitner vorgetragenen Punkte 1. bis 4. seiner Einwendung vom 13.11.1979 ergänzt Herr Dr. Scharf als 1. Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Ostumgehung Mörikesiedlung (vgl. auch Ziff. 2) zu seiner Einwendung vom 12.11.1979 die allgemeinen Bedenken und Vorbehalte gegen die geplante Straßenbaumaßnahme.

Inbesondere wendet sich Herr Dr. Scharf gegen Fragen der Verkehrslärmimmissionen, der Durchtrennung eines gewachsenen Stadtteiles sowie der von vielen nicht gewünschten Anschlußstelle Ostumgehung/L 220 zu.

Zu Fragen der Verkehrslärmimmissionen gibt der Vorsitzende Erläuterungen:

Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor unzumutbaren Verkehrslärmimmissionen von der Straße her zähle zu einem sehr wichtigen Belang bei Verkehrsbauten.

In Ermangelung festgelegter Grenzwerte gem. § 43 Abs. 1 Ziff. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG v. 15.03.1974, in: BGBl. I., S. 721 ; dazu auch Verkehrslärmschutzgesetz-Entwurf, in: Bundestagsdrucksache 8/1671 vom 23.03.1978, S. 19 sowie Bundestagsdrucksache 8/3730 vom 28.02.1980) habe die Bezirksregierung als Planfeststellungsbehörde in ihrem späteren Planfeststellungsbeschuß für die Planmaßnahme das Auf-lagengebot gem. § 17 Abs. 4 FStrG unter Berücksichtigung der dazu ergan-genen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu würdigen und ihm Rechnung zu tragen.

Unter Beachtung dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Immissionsfragen

(Urteil v. 21.05.1976, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1976, S. 779 und Neue Juristische Wochenschrift 1976, S. 1760; Urteil v. 14.04.1978, in: DVBl. 1978, S. 618 und NJW 1979, S. 561; Urteil v. 07.07.1978, in: DVBl. 1978, S. 845 und NJW 1979, S. 64).

habe das Straßenbauamt Lüneburg eine ausführliche schalltechnische Unter-suchung des Planungsbereiches aufgestellt.

Nach dieser schalltechnischen Untersuchung werden im gesamten Planbereich Moorfeld-Siedlung, wo vornehmlich WR (reines Wohngebiet)-Einordnungen entsprechend der Bauplanung vorliegen, die anzulegenden Immissionsgrenz-werte von 60 dB(A) sowie 50 dB(A) mit Hilfe der vorgesehenen umfangrei-chen aktiven Lärmschutzanlagen (absorbierende Stützwände sowie Schall-wände) eingehalten. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß die Bundestagsdrucksache 8/3730 vom 28.02.1980 in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Immissionsgrenzwerte von 62 dB(A)/52 dB(A) vorsehe und 3 dB(A) einer Verdoppelung der Verkehrsmenge entsprechen würde.

Die weitere Erörterung von Lärmimmissionsfragen mit den Einwendungserhebern ergibt, daß die Planfeststellungsbehörde in dem nachrichtlichen Teil des Planfeststellungsbeschlusses einen entsprechenden Hinweis dahingehend auf-nehmen wird, daß beiderseitige Lärmschutzwälle in dem Trassenbereich nord-westlich der Siedlung Moorfeld in Richtung Bahndamm in Abstimmung zwischen Stadt Lüneburg und Straßenbaulastträger vorgenommen werden können, sofern nicht Rechte Dritter durch die Anlage solcher Wälle beeinträchtigt würden.

Ebenso wird ein technischer Hinweis dahingehend aufgenommen, daß entspre-chend dem Ergebnis der Ausschreibung bei der Baudurchführung konstruktive Änderungen an der Oberkante der Stützmauern/Schallschutzwände mit ihren schallisolierenden Elementen zur Straße hin vorgenommen werden können, um ggf. die Dämmwirkung noch zu erhöhen, wobei jedoch das Freihalten des Licht-raumprofils in jedem Fall gewahrt bleiben müsse; hierbei handelt es sich um eine Frage der bautechnischen Durchführung.

Hinsichtlich der Trennfunktion der Ostumgehung für die Siedlung Moorfeld vgl. Ausführungen Stadtbaurat Leymann sowie Ziff. 13 (Herr Sorgenfrei).

Bezüglich der Anschlußstelle der L 220 (Erbstorfer Landstraße) an die Ost-umgehung führt das Straßenbauamt im einzelnen aus, daß die Belastung auf der L 220 im östlichen Bereich, ob mit oder ohne Anschlußstelle, unverän-

dert bliebe; westlich der Ostumgehung steige dagegen die Belastung auf der L 220 bei Verzicht auf eine Anschlußstelle von rd. 8 100 Kfz/Tag auf maximal 15 200 Kfz/Tag im Bereich der Einmündung Moorweg an, d.h. ein zusätzlicher Verkehr von rd. 7 100 Kfz würde für die Bewohner zusätzliche Beeinträchtigungen hervorrufen.

Die Notwendigkeit eines solchen Verknüpfungspunktes des übergeordneten Straßennetzes sei somit allein schon durch diese verkehrstechnische Untersuchung begründet. Darüber hinaus sei von besonderer Wichtigkeit die verkehrliche Überlegung, - nämlich die größtmögliche Zahl von Fahrzeugen vom innerörtlichen Bereich/Straßennetz der Stadt Lüneburg fernzuhalten und auf die dafür vorgesehene Ostumgehung zu leiten. (Vgl. dazu auch Einwendung Herr Hedderich unter Ziff. 19).

In diesem Zusammenhang erläutert das Straßenbauamt die vorgesehenen aktiven Schallschutzmaßnahmen im Bereich der L 220 (Erbstorfer Landstraße).

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß unter Beachtung der o.a. höchst-richterlichen Rechtsprechung dem Grunde nach ein Anspruch auf aktiven Lärm-schutz in diesem Bereich bestehe und nicht zu erkennen sei, von der Anordnung aktiven Schallschutzes zugunsten einer Anordnung passiven Schallschutzes abzuweichen. Zudem führe eine 2,5 m hohe Lärmschutzwand bei dem größten Teil der Grundstücke auch zu keinerlei unästhetischen Wirkungen, da ohnehin auf vielen Grundstücken bis zu 5 m hohe Tannen zur Erbstorfer Landstraße hin stünden und die schalltechnische Untersuchung einwandfrei ergebe, daß die Im-missionswerte gegenüber dem heutigen Zustand von der L 220 her nicht unerheblich absinken würden. (Vgl. hierzu auch Einwendung Felske und Kristahn unter Ziff. 3.).

Herr H. Dammann, dessen Einwendung vom 26.11.1979 im Vormittagstermin erör-tert worden ist, trägt ausführliche allgemeine Bedenken gegen die Planung vor; hierzu darf verwiesen werden auf die o.a. Erörterung der Planungsalter-nativen.

Herr Dammann reicht eine Ausarbeitung vom 11.11.1980 mit einem Protokollan-hang vom 01.03.1979 zu den Akten.

Ziff. 5 Sammeleinwendung Hochleitner vom 13.11.1979:

Herr Hochleitner betont, daß die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gem. § 9 FStrG auch für die Planung der Ostumgehung Lüneburg zu beachten seien; es läge ein Versagen der städtischen Planung für Wohngebiete vor, wenn nun-mehr die Häuser ausweislich der vorliegenden Pläne so dicht an der Straßen-trasse lägen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, daß es sich hierbei einmal um Fragen im Zusam-menhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen handele und im übrigen die Re-gelungen des § 9 FStrG in Zusammenhang mit zukünftigen straßenplanerischen Absichten zu beurteilen seien.

Unbeschadet dessen sei festzuhalten, daß die Straßenbauverwaltung den Festset-zungen des Bebauungsplanes für den Bereich Moorfeld schon 1963 zugestimmt habe;

es handele sich um eine Frage des Anbaurechts, d.h. gerade die in der Baubeschränkungszone zur Ostumgehung wohnenden Bürger seien von dieser Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit der Straßenbauverwaltung begünstigt worden.

Zu Ziff. 6. der Sammeleinwendung:

Vgl. zu Ziff. 5.

Zu Ziff. 7. der Sammeleinwendung:

Die Grundstücksinanspruchnahme für das Planvorhaben ist weitestgehend auf öffentliche Flächen beschränkt worden. Insbesondere konnte aufgrund der Planänderung (Stützmauern bzw. Lärnwände anstelle von Lärmwällen) die Inanspruchnahme von Grund u. Boden verringert werden:

Lfd. Nr. des Grunderwerbsverzeichnisses	Eigentümer/ Flurstück	ursprünglich vorgesehen (m ²)	nach Änderung vorgesehen (m ²)
45	Sorgenfrei, 2/376	160	160
46	Bundesfinanzverwaltung, 2/377	490	490
48	Sorgenfrei, 2/379	285	285
49	Sorgenfrei, 2/378	50	50
51	Sorgenfrei, 2/380	316	309
52	Schwehm, Edith, 2/336	70	10
53	Sorgenfrei, 2/374	557	557
54	Immerz, 2/50	85	entfällt
55	Kopp, 2/54	110	20
56	Kopp, 2/297	20	15
58	Bundesfinanzverwaltung, 2/78	54	54
60	Bundesfinanzverwaltung, 2/88	90	90
62	Omenzetter, 2/171	3	entfällt
63	Brehmer, 2/146	15	entfällt
64	Bundesfinanzverwaltung, 2/108	590	515
65	Neuwirth, 2/167	17	entfällt
66	Bundesfinanzverwaltung, 2/107	400	320
67	Hellfeuer, 2/151	8	entfällt
68	Bonkowski, 2/154	2	entfällt
69	Bundesfinanzverwaltung, 2/106	980	660
70	Hochleitner, 2/157	40	entfällt
71	Liehr, 2/166	65	entfällt
72	Bundesfinanzverwaltung, 2/68	710	440
73	Bundesfinanzverwaltung 2/109	1020	1140
74	Pahl, 2/325	11	entfällt
75	Pahl, 2/313	47	entfällt
76	Kruse, 2/314	17	entfällt
77	Thiede, 2/315	17	entfällt

Lfd. Nr. des Grunderwerbs- verzeichnisses	Eigentümer/ Flurstück	ursprünglich vorgesehen (m ²)	nach Änderung vorgesehen (m ²)
78	Mandrowski, 2/316	17	entfällt
79	Kaiser, 2/317	17	entfällt
80	Kristahn, 2/318	18	entfällt
81	Buszler, 2/319	16	entfällt
82	Rumpel, 2/320	15	entfällt
83	Richter, 2/321	15	entfällt
84	Weikert, 2/322	15	entfällt
85	Kahl, 2/298	40	entfällt
87	Deba, 2/299	10	entfällt
88	Bunge, 2/242	105	entfällt
89	Walbaum, 2/357	30	30

Zu Ziff. 8. der Sammeleinwendung:

Zur Frage der Lärmschutzanlagen wird auf die vorstehenden Ausführungen in dieser Niederschrift verwiesen.

Über den aktiven Schallschutz entlang der nördlichen Grenze der L 220 hinaus wird an dem Haus Brandheider Weg Nr. 1, (Eigentümerin Frau Elsa Bunde) auf dem Flurstück 2/242 passiver Schallschutz im Planfeststellungsbeschluß angeordnet (einzelstehendes Haus, Sichtdreiecke).

Soweit Bedenken hinsichtlich von Erschütterungen geäußert werden, ist darauf hingewiesen worden, daß die Baumaßnahme in der üblichen Weise sach- und fachgerecht vorgenommen wird und für die Häuser - hier insbesondere Lenaustraße - Erschütterungen durch den laufenden Verkehr mit Sicherheit nicht eintreten werden. Gleichwohl wird das Straßenbauamt an folgenden Wohngrundstücken Beweissicherungsverfahren vornehmen:

Rilkestr. Nr. 15
Lenaustr. Nr. 22/ 20/ 18/ 16/ 14/ 12/ 10/ 8/ 6/ 4/ 2
Hebbelstr. Nr. 20
Scheffelstr. Nr. 27/ 25/ 21/ 24/ 22
Eichendorffstr. Nr. 17/ 19
Uhlandstr. Nr. 15/ 17
Chamissostr. Nr. 13/15

Die Beweissicherung wird als Anordnung in dem feststellenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Zu Ziff. 9. und 10. der Sammeleinwendung:

Zur Anschlußstelle Erbstorfer Landstraße/Ostumgehung siehe Ausführungen zu Beginn der Erörterung.

Der Eingriff in das südlich der L 220 liegende Waldgebiet wird auf das unbedingt notwendige Maß in Abstimmung mit den forstlichen Fachstellen beschränkt; der Bestand innerhalb des Anschlusses bleibt erhalten. Zudem ist aus Anlage 10 der Planfeststellungsunterlagen ersichtlich, daß in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Ausgleichspflanzungen vorgenommen und auch die notwendigen forstlichen Vorkehrungen an den Waldrändern vorgenommen werden, um den unvermeidbaren Eingriff möglichst gering zu halten.

Hinsichtlich der Vogelschutzstation besteht Einigkeit, daß diese Frage in gleicher Weise wie andere Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln ist, sondern den üblichen Entschädigungsverhandlungen oder ggf. einem förmlichen Verfahren vorbehalten bleibt; dieser Auffassung schließt sich der im Termin anwesende Vertreter des Deutschen Bundes für Vogelschutz - DBV - an.

Die Verkehrslärmmissionen im Bereich der Chamissostraße sind in gleicher Weise zu beurteilen, wie für die Hebbelstraße bzw. den westlich zur Scheffelstraße hin liegenden Teil der L 220; auf die schalltechnische Untersuchung wird hingewiesen.

Zu Ziff. 11. der Sammeleinwendung:

Zu der Frage eines Verbindungsweges zwischen Rilkestraße und Gerhard-Hauptmann-Straße siehe auch vorstehende Ausführungen von Dr. Scharf, der Bürger-Initiative Mörike-Siedlung.

Verbindungsweg

Von den Bürger-Initiativen wird eingewandt, daß der vorgesehene rampenförmige Verbindungsweg zwischen Rilkestraße und Gerhard-Hauptmann-Straße als Geh- und Radweg über die Ostumgehung insbesondere auf der westlichen Seite sehr nahe an dem Wohnhaus Rilkestraße Nr. 15 (Ehepaar Kopp), Flurstück 2/54 verlaufen würde und von dem Flurstück 2/54 (Eigentümer Ehepaar Kopp), Flurstück 2/50 (Eigentümer Ehepaar Immerz), Flurstück 2/374 (Eigentümer Herr Albert Sorgenfrei), Flurstück 2/336 (Frau Schwehm) sowie der Flurstücke 2/376, 2/379, 2/380 und 2/378 (alle: Eigentümer Herr Albert Sorgenfrei) in Anspruch genommen würden.

Die weitere Erörterung in der Versammlung ergibt, daß allgemein ein weiter nach Nordwesten verschobener Übergang als Verbindung für die Unterbrechung zwischen diesen beiden Teilen der Moorfeld-Siedlung gewünscht wird.

Mit einer solchen verschobenen Überwegung könnten nach Auffassung der Einwendungserheber zugleich auch die zuvor dargelegten Nachteile für das Haus Nr. 15 sowie die Flächeninanspruchnahme weitestgehend vermieden werden - insbesondere würde Herr Sorgenfrei erheblich weniger belastet. Statt dessen wird eine Wegeführung in Verlängerung des Demelweges mit einer befestigten Überwegung über den vorhandenen Privatweg, Flurstück 2/375, hinter der Garage auf dem Flurstück 2/376 (Eigentümer: Herr Sorgenfrei) mit Führung über das der Domänenverwaltung gehörende große Flurstück 2/372 geführt werden.

Das Straßenbauamt hält eine solche Führung für technisch durchaus machbar und vereinbar mit den Bestimmungen des Behinderten-Erlasses für öffentliche Bauten, d.h. die Möglichkeit der Anlegung einer behindertengerechten Anrampung. Die Vertreter der Stadt Lüneburg erklären sich gleichfalls mit der hier von den Einwendungserhebern vorgeschlagenen Wegeführung einverstanden.

Dem Straßenbauamt wird aufgegeben, in Abstimmung mit der Stadt Lüneburg und den von dieser neuen Führung betroffenen Eigentümern ein Deckblatt zu fertigen und dieses der Planfeststellungsbehörde in 10facher Ausfertigung zuzuleiten.

...

Zu Ziff. 12. der Sammeleinwendung:

Zur Frage eines Lärmschutzwalles nordwestlich der Moorfeld-Siedlung in Richtung Bundesbahnstrecke vgl. Erörterung der Verkehrslärmmissionen weiter oben.

Zu Ziff. 13. der Sammeleinwendung:

In dem vormittäglichen Erörterungstermin ist einvernehmlich mit allen Anliegern und Betroffenen eine Verschiebung der Artlenburger Landstraße (B 209) erörtert worden.

Die hier angesprochene Frage hat sich damit erledigt.

Im weiteren wird die am Schluß der Sammeleinwendung vorgetragene Anregung im Zusammenhang mit einem Straßentunnel besprochen und erläutert, wobei insbesondere auf den hohen technischen Aufwand und die daraus sich ergebenden Kosten sowie Folgekosten hingewiesen wird, dem umsomehr Bedeutung zukomme, da durch die vorgesehenen aktiven Schutzmaßnahmen ausreichender Schutz der umliegenden Wohngebiete gewährleistet sei.

Herr Hochleitner hält nach der ausführlichen Erörterung der Sammeleinwendung als Sprecher der Bürger-Initiative die Einwendung aufrecht.

2. Aktionsgemeinschaft Ostumgehung Mörike-Siedlung, vertreten durch Dr. Gerhard Scharf, 1. Vorsitzender, Gerhard-Hauptmann-Str. 53, 2120 Lüneburg, sowie folgende Mitunterzeichner:

Erwin Fischer, Siegfried Heyden, Gisela Schreiber,
Klaus-G. + Sabine Hochleitner, Rosemarie u. Dieter Müller,
Max Aust, Edith u. Werner Bödecker, Werner Burkhardt,
Reinhard Burkhardt, Doris u. Harald Felske,
Karl-Heinz Kristahn, Antje Klöpfer, Wiebke Henning,
Jutta Pahl, Ingeborg Schombel, Erna u. Peter Schrödter,
J. Thiede, Heike Meinicke, H. Rumpel,
J. Richter, Klaus Wedekind, Helga Wylezol, Hans-J. Kaul,
Brigitte Kaul, Meta Weikert, Dietrich Armbrust,
Almut Kowalewski, Antje Klöpfer, Paul, Therese u. Leo Hellfeuer,
Anne-Lore Neuwirth, Christa Kirchhoff, Hans, Gertrud u. Lucie Neuwirth,
Christiane u. Ulrich Klinkmüller, Hubertus Brehmer, Bärbel Konradt,
Gisela Groß, Hans-Peter Jähne, Manfred Groß, Gertrud Frehse, Dora Kordt,
Friedrich Kopp, Ursula u. Wilhelm Giese, Inge u. Werner Hedderich,
Ewald Kliewer, Edeltraud u. Heinz Knüdel, Günther Liehr,
Lina u. Heinz Lohrs, Lisa Ladders, Kurt Nüßler, Christa u. Walter Patriok,
Christa Tauer, Anneliese u. Walter Weiß, Heinz Wiener, Frau Mondrowski,
Günter Petersen u. Ehefrau.

Herr Dieter Müller, Gerhard-Hauptmann-Str. 9, 2120 Lüneburg, erklärt übereinstimmend mit Herrn Dr. Gerhard Scharf, daß die von ihm und seiner Ehefrau übersandten gleichlautenden Einwendungen sich voll inhaltlich an die der Aktionsgemeinschaft Ostumgehung Mörike-Siedlung anschließen und einer gesonderten Erörterung nicht bedürfen.

Herr Dr. Scharf und Herr Müller erklären, daß ihre Einwendungen mit den vorstehenden ausführlichen Erörterungen zu Ziff. 1. der Sammeleinwendung (Sprecher: Herr Hochleitner) vom 23.11.1979 hinreichend erörtert worden sind.

Herr Dr. Scharf und Herr Müller erklären, daß auch ihre Einwendung aufrechterhalten wird.

3. a) Ehepaar Felske, 05.10.1979 und 30.10.1980
vertreten durch RAe. Schulz-Weber, Poppelbaum und Kretschmer, Große
Bäckerstr. 30, 2120 Lüneburg

Soweit das Ehepaar Felske in seiner nicht näher begründeten Einwendung vom 05.10.1979 eine Liste mit weiteren 38 Unterschriften übersandt hat, wird darauf hingewiesen, daß diese Namen unter der Aktionsgemeinschaft Ostumgehung Mörike-Siedlung mit Sammeleinwendung vom 12.11.1979 aufgeführt worden sind.

Unter Bezug auf den Schriftsatz vom 30.10.1980 trägt RA. Poppelbaum im einzelnen vor, daß seine Mandanten erheblichen Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen nach Durchführung der Planung unterliegen würden und verweist dazu auf die Lage des Grundstückes seiner Mandanten; zusätzlich weist er auf Beeinträchtigungen durch die Ampel an der Anbindung der L 220 hin.

Hinsichtlich der Lärmsituation wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 1. (Sammeleinwendung Hochleitner) sowie auf die Erläuterungen, die Herrn RA Poppelbaum bei Akteneinsicht gegeben wurden, verwiesen.

Danach ergibt sich, daß das Wohnhaus der Eheleute Felske unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm nicht ausgesetzt sein wird, sondern sich die Verkehrslärminmissionen durch den vom Straßenbaulastträger nachträglich aufgenommenen aktiven Lärmschutz entlang der L 220 verringern werden.

Zu den Abgasimmissionen im Straßenverkehr führt der Vorsitzende aus, daß das Bundes-Immissionsschutzgesetz rechtliche Festlegungen dafür nicht enthalte. Die von den als Linienquelle anzusehenden Fahrzeugen auf der Ostumgehung und der L 220 ausgehenden Emissionen hielten sich eindeutig in einem solchen Umfang, daß auf die der Straße benachbarten Wohnhäuser unzumutbare Nachteile nicht einwirken könnten.

Abgase insgesamt sowie Anteile der Abgaskomponenten seien zudem Schwankungen unterworfen, die abhingen von atmosphärischen Bedingungen, jahreszeitlichen Schwankungen, vorhandener Schadstoffbelastung durch Industrie und Hausbrand, Fahrzuständen, Verkehrszusammensetzung, Motor-konstruktionen, Kfz als schnellbewegende Linienquellen, Brenngemisch-einstellungen, strengere Regelungen durch Änderungen des Benzinbleigesetzes, Abgasverdünnung durch Verwirbelung sowie natürliche Luftbewegung und auch Gasbewegung innerhalb der Gase, höhenungleiche Verkehrs-abwicklung, u.a.m.

...

Zusammenfassend ergebe sich nach alledem, daß - wie von jeder Straße - mit Sicherheit von der hier vorliegenden Straßenplanung Abgasemissionen ausgehen würden, diese sich ihrem Umfang, ihrer Zusammensetzung und ihrer Intensität nach jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten würden, der zudem weit unter dem liege, der auf Wohnbauten an vergleichbaren Straßen oder gar den innerstädtischen Straßen der Stadt Lüneburg einwirke. Der Abstand des Hauses betrage darüber hinaus rd. 32 m von der Fahrbahnmittle der L 220 und rd. 40 m vom Anschlußbohr.

Herr RA Poppelbaum erklärt, daß die Einwendung aufrecht erhalten werde.

- b) Herr Karl-Heinz Kristahn, Scheffelstraße 14, 2120 Lüneburg, ebenfalls vertreten durch RA Poppelbaum, 28.11.1979

Herr RA Poppelbaum erläutert im einzelnen seinen Schriftsatz vom 28.11.1979.

Die Erörterung ergibt, daß eine Grundstücksinanspruchnahme nicht mehr vorgesehen ist. Zu den Immissionsfragen wird auf die vorstehende Einwendung unter Ziff. 3. a) verwiesen.

Soweit Fragen der Wertminderung angesprochen werden, sind diese nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln, sondern blieben Entschädigungsverhandlungen oder ggf. einem förmlichen Verfahren vorbehalten.

Herr RA Poppelbaum erklärt, daß die Einwendung aufrecht erhalten bleibe.

4. Einwendungsgemeinschaft Uhlandstraße Nr. 15 und Nr. 17 (Herr Mainka und Herr Feldt), 05.11.1979

Die Einwendungen werden ausführlich erörtert.

Die Einwendungserheber teilen mit, daß die Einwendung zurückgezogen wird.

5. Ehepaar Groß, 13.11.1979 mit Anlage

Der 1. Teil der Einwendung ist behandelt worden unter Ziff. 1. (Sammleinwendung vom 13.11.1979).

Nach Erörterung werden die Einwendungen in den Punkten 1., 2. und 3. als erledigt angesehen und zurückgezogen.

Zu 4.:

Das Planvorhaben wird insgesamt abgelehnt. Hierzu darf verwiesen werden auf die ausführliche Erörterung unter Ziff. 1. (Sammleinwendung vom 23.11.1979).

Zu 5.:

Zur Frage der Wohnwertminderung wird darauf verwiesen, daß es sich hierbei um eine Entschädigungsfrage handelt, die nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln ist. Zur Verkehrslärmbelastung weist der Vorsitzende auf die vorliegende schallmäßige Untersuchung des Straßenbaulastträgers hin.

Zu Ziff. 6.:

Zur Frage einer plangegebenen Vorbelastung bzw. Kenntnis der Einwendungserheber vom Bau der Ostumgehung führt der Vorsitzende aus, daß diese Frage für die Beurteilung der Planmaßnahme ohne Belang sei, da es hierauf bei der Bemessung der Schallschutzanlagen nicht ankomme; denn das Wohnhaus Lenaustraße Nr. 16 unterliege keinen unzumutbaren Verkehrslärmimmissionen.

Das Ehepaar Groß erklärt, daß die Einwendung zu den Punkten 4. bis 6. aufrecht erhalten bleibe.

6. Herr Karl Kaiser, 26.11.1979

Die Notwendigkeit eines Anschlusses der Erbstorfer Landstraße an die Ostumgehung Lüneburg sowie Fragen der Verkehrslärmimmissionen sind unter Ziff. 1 ausführlich behandelt worden.

Hinzuweisen ist im weiteren auf die Schallschutzwand auch in Höhe des Grundstückes Scheffelstraße Nr. 16. Erschütterungen werden nach Fertigstellung der Planmaßnahme wegen der dann im Gegensatz zum heutigen Zustand ebenflächigen Fahrbahn mit Sicherheit nicht eintreten.

Eine Rücknahme der Einwendungen ist nicht erklärt worden.

7. Ehepaar Kaul, 25.11.1979 und 11.11.1980

vertreten durch RA Krantz, Hoopster Elbdeich 67, 2090 Winsen/L.

Herr RA Krantz erläutert im einzelnen seinen Schriftsatz vom 11.11.1980 und zieht nach ausführlicher Erörterung die Einwendung hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen zurück, da das in zweiter Reihe sowohl zur Ostumgehung hin als auch zur Landesstraße hin liegende Haus seiner Mandanten nach Durchführung der Planungen geringeren Immissionen als heute ausgesetzt sein werde.

Das Wohnhaus von Herrn Kaul auf dem Flurstück 2/232 befindet sich in einer Entfernung von rd. 42 m von der Schallschutzwand an der Ostumgehung und etwa 60 m von der Schallschutzwand an der L 220 entfernt.

Soweit darüber hinaus Fragen möglicher Schädigungen im Zuge der Bauausführung angesprochen werden, handelt es sich hierbei um Fragen des Schadensersatzes gegenüber der bauausführenden Firma bzw. dem Straßenbaulastträger, d.h. Punkte, die nicht im Planfeststellungsverfahren zu behandeln sind. Es wird darauf hingewiesen, daß in der üblichen Weise eine sach- und fachgerechte Baudurchführung stattfindet und der Straßenbaulastträger dort, wo Schäden auch nur denkbar wären, die nötigen Vorkehrungen treffen werde. Das Straßenbauamt wird für das Wohnhaus ein Beweissicherungsverfahren durchführen.

Entgegen der Auffassung des Einwendungserhebers führt das Straßenbauamt aus, daß die Zugangsmöglichkeit in das Waldgebiet südlich der L 220 durch den Ausbau der Planmaßnahme nicht beeinträchtigt werde.

Zu diesem Punkt wird die Einwendung in vollem Umfang aufrecht erhalten.

Soweit Herr RA Krantz sich noch zu weiteren Immissionsfragen äußert, darf auf die Behandlung dieser Fragen unter Ziff. 1. (Sammeleinwendung 23.11.1979) sowie die Erörterung der Einwendung Ziff. 3. a) verwiesen werden. Dabei ist zusätzlich festzuhalten, daß das Wohnhaus "in zweiter Reihe" liegt und der Abstand größer als bei Ziff. 3 a ist.

Auch hierzu wird die Einwendung aufrecht erhalten.

8. Herr Kristahn, 28.11.1979

Vgl. hierzu Einwendung Ziff. 3. b).

9. Ehepaar Liehr, 18.11.1979

Durch die geänderten Planunterlagen ist die Einwendung hinsichtlich der Grundstücksinanspruchnahme erledigt.

Zur Frage der Verkehrsimmissionen wird auf die Erörterung unter Ziff. 1. sowie Ziff. 3. a) verwiesen.

Das Ehepaar Liehr hält seine Einwendung hinsichtlich Verkehrslärmimmissionen und Abgasimmissionen aufrecht.

10. Pumpenfabrik Loewe, 27.11.1979 und Schreiben vom 08.10.1980

Herr Dr. Wefelscheidt erklärt, daß er zusammen mit dem Straßenbauamt eine Lösung für die Werkseinfahrt gefunden habe und insoweit die Einwendung zurückgenommen werde.

Aufrecht erhalten wird die Einwendung hinsichtlich der Kostenregelung in Pos. 56 des Bauwerksverzeichnisses.

Das Straßenbauamt Lüneburg wird vor Beschlußfassung der Planfeststellungsbehörde die Unterlagen über die Sondernutzungserlaubnis der Zufahrten zur Landesstraße übersenden.

11. Herr Dr. Vennmann, 24.10.1979

Herr Dr. Vennmann unterstützt die von Herrn Dr. Scharf aufgeworfenen Verkehrslärmimmissions-Fragen und macht darauf aufmerksam, daß das Gelände beidseitig der geplanten Ostumgehung nordwestlich der Moorfeld-Siedlung in Richtung Bundesbahnstrecke im Eigentum der Domänenverwaltung (Land Niedersachsen) und von Herrn Uder stehe.

Zur weiteren Erörterung darf verwiesen werden auf die Erörterung dieses Punktes unter Ziff. 1.

Hinsichtlich der Abmessungen des Durchlasses "Raderbach" unter der Ostumgehung betont Herr Dr. Vennmann, daß die wassertechnischen Berechnungen nichts über die Grundlagen der angegebenen Bemessungs-Abflußmengen zum Raderbachaussagten.

Das Straßenbauamt führt dazu aus, daß alle notwendigen wasserbaulichen Maßnahmen in der wassertechnischen Berechnung behandelt worden sind, die in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg und der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen worden ist.

Soweit Verwaltungsrechtsverfahren über den Ausbau des Raderbaches zwischen dem Einwanderheber und der Stadt Lüneburg liefen, bleiben diese vom hier vorliegenden Planvorhaben unberührt.

Im weiteren erhebt Herr Dr. Vennmann Einwendungen dagegen, daß landespflegerische und naturschützerische Belange nicht ausreichend berücksichtigt würden bzw. deutlich gemacht worden seien.

Hierzu weist der Vorsitzende darauf hin, daß die untere und obere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange an diesem Planverfahren und in der Vorabstimmung beteiligt worden sind.

Herr Dr. Vennmann hält die Einwendungen zu diesen beiden Punkten aufrecht.

Nach weiterer Erörterung besteht Einigkeit, daß die Einmündung des kleinen Zuflusses zum Raderbach bei Baudurchführung mit der Grabenverlegung auf dem Flurstück 157/29 einvernehmlich zwischen Straßenbaulastträger, Eigentümer und Unterhaltungspflichtigem (Dr. Vennmann) abgestimmt wird.

Im weiteren macht Herr Dr. Vennmann darauf aufmerksam, daß in dem Bereich nordwestlich der Moorfeld-Siedlung ein reger Wildwechsel stattfindet und dafür möglichst die notwendigen Schutzvorkehrungen vorzusehen seien.

Dem Straßenbauamt wird aufgetragen, nach Abstimmung mit der Forstverwaltung und dem Jagdberechtigten der Planfeststellungsbehörde hierüber Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende betont, daß der Straßenbaulastträger durch die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Wasserbehörde für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluß des Straßenoberflächenwassers und auch der vom Planvorhaben beeinträchtigten übrigen Wasserläufe sorgt bzw. dieses sicherstellt. Ein entsprechender Hinweis wird in dem Planfeststellungsbeschluß aufgenommen.

Das Straßenbauamt bestätigt dem Vorsitzenden auf Anfrage, daß für einen ordnungsgemäßen Abfluß in der zuvor geschilderten Weise Sorge getragen sei.

12. Frau Christa Tauer, Einwendung ohne Datum

Die von Frau Tauer gemachten Einwendungen hinsichtlich Lärmschutz, Aufschüttungen und möglicher Wertminderung sind in den vorstehenden Einwendungen - insbesondere unter Ziff. 1. - ausreichend erörtert worden.

13. Herr Albert Sorgenfrei, Einwendung ohne Datum mit Eingang vom 20.11.1979

Die Einwendung von Herrn Sorgenfrei ist nicht näher begründet.

Im Erörterungstermin hat Herr Sorgenfrei auf die Inanspruchnahme von Grundstücken durch die in der Planung vorgesehene Fußgängerbrücke mit Anrampung vom Haus Nr. 15 Rilkestraße her hingewiesen.

Die weitere eingehende Erörterung anhand der vorliegenden Pläne mit Herrn Sorgenfrei und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vorstehenden Erörterung der Einwendung zu 1. mit dem Ergebnis einer Verlegung nach

Nordwesten der Fußgängerbrücke mit Anschluß über eine Verlängerung des Demelweges konnte eine wesentliche Entlastung der Flächeninanspruchnahme von Herrn Sorgenfrei aufgezeigt werden; des weiteren machte Herr Sorgenfrei auf die Eigentümerverhältnisse an den Wegegrundstücken 2/376 und 2/375 aufmerksam (vgl. hierzu auch "Zu Ziff. 11" der Sammeleinwendung).

Die Einwendung bleibt noch bestehen.

14. Frau Edith Schwehm, 05.11.1979 und 17.11.1979

Frau Schwehm ist Eigentümerin des Wohngrundstückes Demelweg Nr. 4, Flurstück 2/336, und würde durch den in der Planung vorgesehenen behindertengerechten Fußgängerüberweg beeinträchtigt werden.

Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1. erörterten Lösungsmöglichkeit würde die Belastung für Frau Schwehm entfallen und die Einwendung somit gegenstandslos geworden sein (vgl. auch Ziff. 13).

Frau Schwehm ist im Termin nicht anwesend.

15. Herr Franz Teune, 21.11.1979 mit Kartendarstellung für östliche Alternativen

Zur Frage der Alternativ-Planungen und -überlegungen des Straßenbaulastträgers darf auf die Erörterung der Einwendung unter Ziff. 1. Bezug genommen werden.

Herr Teune hält seine Einwendung aufrecht.

16. Ehepaar Pahl, 09.01.1980

Das Ehepaar Pahl als Eigentümer des Hauses Scheffelstr. 24 ist wohnhaft in: Drosselweg 1, 6581 Veitsrodt und wird vertreten im Termin unter Vorlage einer Vollmacht von Herrn Karl-Heinz Krahn.

Die Grundstücksinanspruchnahme zur Erbstorfer Landstraße hin entfällt nach der Planänderung. Es wird eine Lärmschutzwand errichtet. Vgl. im einzelnen dazu auch Erörterung der Einwendung unter Ziff. 1. (Sammeleinwendung vom 23.11.1979, die auch vom Ehepaar Pahl unterzeichnet worden ist).

Wenngleich ohne Belang für die Durchführung der Planung, weist das Straßenbauamt darauf hin, daß im Grundbuch für das Flurstück 2/325 und 2/313 eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Übertragung des Eigentums an einem noch zu vermessenden Trennstück für das Straßenbauamt Lüneburg eingetragen sei.

Die Einwendung bleibt bestehen.

17. Frau Almut Kowalewski, 31.12.1979

Herr Kowalewski bewohnt eines der Wohnhäuser an der Scheffelstraße, Flurstück 2/319, die in den Jahren 1967/68 von einer Wohnungsbaugesellschaft gebaut worden sind; zu diesem Zeitpunkt war - vgl. Bebauungsplan Moorfeld von 1963 mit Änderung von 1967 - die Ostumgehungsplanung bereits bekannt.

Unbeschadet dessen weist der Vorsitzende darauf hin, daß dieses für die Planung jedoch ohne Belang sei, da aufgrund der schallmäßigen Berechnung unzumutbare Lärmimmissionen mit Sicherheit nicht eintreten würden.

Soweit auf Abgasimmissionen hingewiesen wird, darf auf die Erörterung unter Ziff. 3. a) Bezug genommen werden.

Wertminderungen sind nicht im Planfeststellungsverfahren geltend zu machen. Hinsichtlich der Beweissicherung siehe Ziff. 1.

Eine Grundstücksinanspruchnahme entfällt nach Planänderung.

Die Einwendung bleibt bestehen.

18. Nordwestdeutsche Siedlungsgesellschaft mbH, 22.01.1980

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden Schallschutzanlagen vorgesehen; vgl. hierzu auch Erörterung der Verkehrslärmfragen unter Ziff. 1.

Die Einwendung bleibt bestehen.

19. Herr Werner Hedderich, Uhlandstr. 9, 2120 Lüneburg

weist im Erörterungstermin ergänzend zu seiner Einwendung vom 23.11.1979 (vgl. Sammeleinwendung unter Ziff. 1.) darauf hin, daß die Planung insgesamt und auch die Planung einer Anschlußstelle der Ostumgehung an der L 220 auf keinem Fall begründbar und sinnvoll sei.

Hierzu darf auf die Erörterungen unter Ziff. 1 verwiesen werden.

Herr Hedderich hält die Einwendung aufrecht.

20. Landesinnungsverband Metall, Hannover:

Das Flurstück 2/66 wird insgesamt vom Straßenbauamt erworben.

Damit sind alle privaten Einwendungen hinreichend erörtert worden.

Auf Befragen des Vorsitzenden lagen weitere Wortmeldungen nicht vor.

Der Vorsitzende schloß die Nachmittagssitzung um 18,30 Uhr.

Im Auftrage
Dr. Krämer



Beglaubigt

[Handwritten signature]
Angestellte